

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	34 (1906)
Heft:	3
 Artikel:	Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor:	Tobler, Otto
Kapitel:	I: Historischer Überblick
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-265358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der
juristischen Fakultät der Universität Bern.

Von **Otto Tobler** aus Herisau.

I. Abschnitt.

Historischer Ueberblick.

Die **ersten Anfänge einer demokratischen Staatsform** in Appenzell und damit auch die Spuren einer eigentlichen Landesbehörde führen uns zurück in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Schon seit der Zeit der Karolinger standen die alemannischen Bewohner der Lande am Fusse des Säntis unter der geistlichen Grundherrschaft des Klosters St. Gallen. Aus dieser Zeit datiert aller Wahrscheinlichkeit nach die Schaffung einer Organisation mit Ackerteilung unter die Genossen, indem das Land zu Rhoden ausgegeben wurde, welche Rhoden als wirtschaftliche Genossenverbindungen zum Zwecke der Urbarmachung des Landes aufzufassen sind¹⁾). Auf diese Weise entstanden die alemannischen „Höfe“, die, in grösserer oder kleinerer Zahl zusammengefasst, „Aemter“

¹⁾ Huber, schweiz. Privat-Recht IV, pag. 759, Anmerkung 18; vergleiche auch die Abhandlung von Friedrich Wyss: Die schweizerischen Landgemeinden, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. I, pag. 65 und 71/72, jetzt Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts 1893. —

bildeten. Die Verwaltung dieser grundherrlichen Höfe und Aemter lag äbtischen Beamten, den Ammännern, in kleineren Verhältnissen den Meiern und Kellern ob. So gab es einen Ammann zu Huntwyl anno 1268¹⁾, einen Ammann zu Appenzell 1276 und 1284²⁾, einen Ammann zu Teufen 1304³⁾). Es sind dies die Gemeinden, die mit Urnäsch, das zu jener Zeit noch zu Hundwil gehörte, in der folgenden Epoche immer deutlicher als historischer Kern des heutigen Kantons hervortraten. In der Folge bekamen dann auch die Gemeinden Urnäsch⁴⁾ Herisau⁵⁾, Gais⁶⁾ und Trogen⁷⁾ eigene Ammänner. Als Gehülfe des Ammanns fungierte schon zu diesen Zeiten ein Waibel⁸⁾. Diese Beamten alle aber wurden als grundherrliche Beamte vom Abte gewählt und auch besoldet⁹⁾. Sie sind deshalb keine Landesbeamten in unserm Sinne¹⁰⁾; es kann aus diesem Grunde nicht unsere Aufgabe sein, auf die Regierungsverhältnisse dieser Zeit näher einzutreten.

¹⁾ Wartmann Urk. Buch III, pag. 174 und Zellweger, Urkunden Nr. XXXIX. Das Amt zu Hundwil umfasste damals auch die heutigen Gemeinden Stein, Urnäsch, Schönengrund und einen Teil von Schwellbrunn, siehe Zellweger Gesch. I, pag. 151 und Zellweger Urkunden Nr. LXIII.

²⁾ Wartm. Urk. Buch III, pag. 241; zu Appenzell gehörte schon damals das heutige Innerrhoden, mit Ausnahme der Rhoden Hirschberg und Oberegg, siehe Zellweger Urk. Nr. LXIII.

³⁾ Wartm. Urk. B. III, pag. 338.

⁴⁾ Henricus, quondam minister ze Tüfin, siehe Wartmann Urk. Buch III, pag. 339.

⁵⁾ Ammann zu Herisau war im Jahre 1391 Peter Kobler, siehe Zellweger Urk. Nr. CXXXIV.

⁶⁾ Ein Ammann zu Gais wird 1377 erwähnt, Wartmann Urk. Buch IV 195, Zellweger Urk. Nr. CXIV, Vadian Chron. I 464.

⁷⁾ Das Jahrzeitenbuch der Stadt St. Gallen nennt einen Alt Ammann ab Weissegg, einen Hugo Ruprecht anno 1381 und einen Ammann Christian 1403.

⁸⁾ Offnung von Appenzell. Blumer Rechtsgesch. I, pag. 70 und Wartm. Urk. Buch III, pag. 804.

⁹⁾ Ildefons von Arx Geschichten des Kantons St. Gallen I pag. 446.

¹⁰⁾ Siehe Definition pag. 20.

treten. Wir können dieses Kapitel um so eher ausser Acht lassen, als die Organisation der Verwaltung in dieser Periode nichts Eigentümliches hat, vielmehr mit der allgemein deutschrechtlichen des Mittelalters im Wesentlichen übereinstimmt¹⁾.

Die Vogtei über das Stift zu St. Gallen und seine Besitzungen gehörten schon seit alter Zeit dem Reiche. Die Vogtei St. Gallen schloss unsere appenzellischen Bezirke Appenzell, Hundwil, Teufen und das bald darauf selbständig gewordene Urnäsch in sich, weshalb diese Gemeinden in den Urkunden oft als die „vier Reichslendlin“ bezeichnet werden²⁾). Im Jahre 1344 wurden die „Reichsvogteien“ zu Appenzell, Hundwil und Teufen dem Grafen Albert von Werdenberg verpfändet; er überliess alsdann 1345 diese Pfandschaft, zu der auch Urnäsch gehörte, mit Einwilligung des Kaisers dem Abte von St. Gallen. Dadurch wurden die appenzellischen Reichsleute auch freie st. gallische Gotteshausleute. Das Stift von St. Gallen besass über sie nun die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und es hatte den Anschein, dass sich hier die unbeschränkte Landeshoheit des geistlichen Grundherrn auf Jahrhunderte hinaus festsetzen werde. Aber schon zu jenen Zeiten war dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Der Freiheitsaar, der über den Waldstätten kreiste, liess sein mächtig Flügelrauschen auch am Fusse des Alpsteins vernehmen. Auch das rührige Sennenvölklein der st. gallischen Aemter wurde vom Streben nach Volksfreiheit ergriffen, widerstrebend und von bitterm Groll erfüllt gegen die lästige

¹⁾ Siehe Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof-Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt; ferner Maurer, Geschichte der Hofverfassung.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. CXVI; Eidg. Absch. I pag. 441; Escher, die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, Abhandlung abgedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte Band VI pag. 12.

Herrschaft. Schon im Jahre 1367 hatten die beiden Aemter Appenzell und Hundwil sich empört und eine vorübergehende eidliche Verbindung geschlossen¹⁾, wohl zum Schutze gegen die umfassende Gewalt des Stiftes. Ja, es kam so weit — und der damals regierende Abt vermochte es nicht zu verhindern, — dass am 26. September 1377 die Reichslendlin Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen²⁾ (und wohl auch Gais) sich dem Bunde der schwäbischen Städte anschlossen. Ein wichtiges Ereignis, das nicht nur eine wesentliche Einschränkung der Oberherrschaft des Klosters St. Gallen bedeutete, sondern durch das zugleich ein erster Grund gelegt wurde zu einer volkstümlichen, demokratischen Verfassung in Appenzell. Auf dem Bundestage zu Ulm am 22. Mai 1378 beschlossen die dort versammelten Vertreter der Städte „die 4 lendlin und teler den Städten Konstanz und St. Gallen der Fürsorge und Aufsicht zu empfehlen“, in dem Sinne, „dass die 4 lendli (Appenzell, Huntwile, Urnesch und Tiufen) drizehen man under in, ald minder oder mehr, was si denne³⁾ dunket, das in allernutzlichost sie, nemmen und erwellten, die zu den hailigen sweren gelert aide mit ufgebotnen vingern, die si und ir gegen und gemainlich alle ir gebrechen, notdurft und Sache getreulich usrichten, versorgen und verhandlen nach iren trewen, frumkait und eren, an alle gevörde; mit namen, bi dem ersten süln dieselben drizehn man, oder ir sie denne minder oder mehr versorgen und getrewlich uf die aide versehen von der gewonlichen stiur wegen, die diu genannten lande geben süln, und och von anders geltzs und gutz wegen, das sie haben und von gemains irs nutze wegen bruchen müssen, daz daz gemainlich und ungevarlich uf sie geleit,

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 101 und Wartmann Urk. Buch IV pag. 80.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. CXIV und Wartmann Urk. Buch IV, pag. 195.

³⁾ Auffallenderweise ist „Gais“ in dieser Urkunde nicht genannt.

getailt und mit geswornen aiden wizzentlich nach rehter marzal angeleit werde, uf ain mark alz vil alz uf die andren, gelich dem armen alz dem richen und daz niemen darinne kain ungelichs widerfare. Ez süln och dieselben drizehn man, oder ir sie denne minder oder mehr, versorgen, ob wir iht hilf oder ander sache von den vorgenannten Landen begerten, han muesten oder vordreten, oder daz si ander sache bedurfen wurden, waz daz wär oder wie die genannt oder geschaffen würden, daz daz allez aber gelich und ungevarlich vollfuert, usgeriht und verendet werde, und daz nieman darinne kain ungelichs, och nicht widerfahre“ „Sie mugent och die selben drizehen man, older ir sie denne minder oder mer, allin jar, si gar oder ain tail wol verkeren und verendren mit andren, ob si went, oder die lenger beheben, und darinne tun, wez si sich erkennent, daz in und armen und richen allergelichest und nutzlichost sie, an gevierde. Wär och, daz ieman, wer der wär und der bi in den vorgenannten iren vier lendlin gesezzen wär sich dawider setzen und in sölicher sach und ding niht gefolzig oder gehorsam sin wöltten, des und derselben ir sie ainer oder mer, lützel oder vil, lib und och gut, süln si sich underwinden und underziechen unz an ganzen unsern bunde.“ „Ez süln och alle landlüt in den vorgenannten vier lendlin den egenannten drizehen mannen, oder ir si denne minder oder mehr, sweren zu den hailigen gelert aide, umb stiuran und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig ze sint, än alle gevierde¹⁾.“

In diesem Bundesbeschluss wurde für die appenzellischen Länder eine Doppelstellung geschaffen: es wurde der Grund gelegt zu einer volkstümlich organisierten

¹⁾ Urkunde im Landesarchiv zu Appenzell. Abgedruckt bei Wartmann Urk. Buch IV pag. 198; bei Zellweger Urk. Nr. CXVI, siehe auch Eidgenössische Abschiede I pag. 441.

Rechtsgemeinschaft, die neben dem Stifte bestand. Eine weitere Wirkung war die, dass die früher verwaltungsrechtlich streng geschiedenen appenzellischen Aemter nun in Uebereinstimmung mit dem schon längst erkennbar gewordenen Gefühle von einer Gemeinsamkeit der Interessen auch äusserlich ein einheitliches Gemeinwesen bildeten, dem schon im Jahre 1379 durch die neue Namensbezeichnung „Appenzell das Land“ Ausdruck gegeben wurde¹⁾.

Und nun der Inhalt dieser Urkunde. Dreizehn Männer sollen von den Ländlein gewählt werden, die jeden nach seinem Vermögen besteuern und die Interessen des Bundes zu besorgen haben. Alljährlich sollen sie ersetzt und neu gewählt werden können, wenn es das Volk will. Wer sich der Wahl entzieht und sich diesen Verfassungsbestimmungen widersetzt, dessen Leib und Gut soll dem Bunde verfallen sein. Die Leute schwören den 13 Männern einen Eid. Es bildete dieses Dreizehner-Kollegium ein vom Abte unabhängiges Organ für die Verteilung der Steuern und die Führung der äussern Angelegenheiten. Es ist offenbar richtig, wie Zellweger und auch Blumer²⁾ annehmen, dass in der Wahl dieses Ausschusses durch die Landleute, verbunden mit der Eidesleistung, der Ursprung der appenzellischen Landsgemeinde zu suchen ist³⁾). Anderseits, glaube ich, ist Zellweger auf falscher Fährte, wenn er die Zahl dieser 13 auf diese Weise erhalten will, dass er sagt, es sei das Land Appenzell damals in 6 Rhoden eingeteilt gewesen, jede Rhode habe einen Rhodmeister und Steuersammler gehabt, die zusammen mit dem Ammann die 13 Mitglieder der Obrigkeit ausgemacht hätten.

¹⁾ Zellweger Urkunden Nr. CXIX.

²⁾ Zellweger Gesch. I pag. 288 und Blumer Rechtsgesch. I pag. 243.

³⁾ Siehe auch Ryffel, Landsgemeinden pag. 15; Dierauer, in seiner Gesch. d. Schweiz. Eidgen. I pag. 394 hält diesen Nachweis für ungenügend.

Der Ammann gehörte keineswegs zu diesen dreizehn, er war noch immer äbtischer Beamter. Zwar trat jetzt auch hier, gemäss der Zentralisation der Aemter im Lande Appenzell an Stelle der verschiedenen Ammänner ein einziger Ammann des Landes. „Ein Abt ze sant Gallen sol und mag in dem land ze Appenzell einen Ammann setzen.“ Auch der Waibel und die Rodmeister wurden in diesen Zeiten noch vom Abte gewählt. „Ain Abt sol och da selbund ainen waibel setzen, der im gevellig ist. Ain Abt sol och da selbund Rodmaister setzzen und warzu dero der Ammann von des gotzhus und des Abtes und des Landes wegen bedarf, darinne sond die rodmaister dem ammann gehorsam und hilflich sin¹⁾.“ Vielmehr glaube ich in diesen dreizehn vom Volke gewählten Männern, die sich absolut gleichgestellt sind, den Anfang eines Landrates zu erblicken.

Kurze Zeit nach Annahme dieser Verfassung wurde Kuno von Stoffeln Abt. Mit dem festen Vorsatze, seinem Kloster fernerhin nichts mehr an seinen Rechten und Gefällen entziehen zu lassen, begann er seine Regierung. Er kannte die damalige gereizte Stimmung der Appenzeller wohl und glaubte ihre Freiheitsgelüste wenn nötig mit Gewalt unterdrücken zu können. Doch er stiess auf heftigen Widerstand. Die Appenzeller verweigerten ihm jeden Gehorsam und forderten insbesondere das Recht, ihren Ammann selbst zu wählen. In seiner Not brachte Kuno die Klagen vor das Forum des schwäbischen Städtebundes. Der Entscheid war für die Appenzeller kein günstiger; der Abt wurde in seinen gerichtsherrlichen Befugnissen und in der freien Wahl des Ammanns geschützt²⁾. So mussten sich die Appenzeller dem Spruche

¹⁾ Wartmann Urk. Buch III. pag. 802.

²⁾ Urkunde vom 6. Nov. 1379: „Des Ersten habent wir“ (die Reichsstädte) „uns ainbärlichen erkennt und sprechent mit diesen

fügen; begreiflich, dass der Hass gegen den Grundherrn, der mit rücksichtsloser Strenge mit den Gotteshausleuten verfuhr, immer mächtiger wuchs. Bei Beginn des Jahres 1401 entbrannte ihr Groll in hellen Flammen. Am 17. Jan. schlossen die Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen und Gais, auch Trogen, Speicher und Herisau, welche drei Vogteien im Jahre 1379 ebenfalls zum Kloster St. Gallen gekommen waren, mit der Stadt St. Gallen einen siebenjährigen Bund, wobei sie sich gelobten, „einander getreulich und freundlich beraten und beholfen zu sein mit Leib und Gut, gegen alle, die sie an ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten „drängen“ sollten¹). Wieder wandte sich der Abt an die schwäbischen Städte, wie er sah, dass sich die Kluft zwischen ihm und seinen appenzellischen Gotteshausleuten bedenklich vergrösserte. Und wieder wurden die Appenzeller mit ihren erneuten Befehren um das Vorschlagsrecht des Ammanns abgewiesen²). Damit glaubten sie das Mass voll. Macht gieng ihnen jetzt vor Recht. Die Feindseligkeiten brachen aus; das äbtische Bollwerk in Appenzell, die Burg Clanx wurde gebrochen und ein weiterer Entscheid der Städte brachte den Appenzellern das Unangenehme, dass sie nicht nur von diesen Städten, sondern auch von ihrer Verbündeten, der Stadt St. Gallen, verlassen wurden. Doch der Drang nach Freiheit war bei dem Bergvolke zu stark, als dass

offen Brief, dass der vorgenannt ehrwürdig Herr Abt Kuon des Gotteshaus zu St. Gallen und sin Convent und Gottshaus ihren Ammann in den vorgenannten Ländern“ (Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen) „und das Gericht und Ammannamt mit allen Fräfflinen, mit Zwingen, mit Bannen und mit allen Rechten innhaben, niessen, besetzen und entsetzen sond und mugent, als es von alter bisher kommen ist, an alle Geverd“ Abgedruckt in der Sammlung der E. A. I pag. 143 und bei Zellweger Urk. Nr. CXXV.

¹⁾ Dierauer, Schweizergeschichte Bd. I pag. 397.

²⁾ Zellweger Urk. Nr. 147 und 148.

es wieder in unbeschränkte Abhängigkeit sich zurückbegeben wollte. Das Bedürfnis nach kräftiger Unterstützung in sich fühlend, wandten sie sich an ihre natürlichen Bundesgenossen in den Alpen: im Jahre 1403 beschlossen sie mit Schwyz ein Landrecht und begaben sich so unter ein allerdings abhängiges Schutz- und Schirmverhältnis. Schwyz übernahm damit die politische und militärische Führung im Lande Appenzell. Es sandte einen Ammann¹⁾ und auch einen Hauptmann²⁾. Dieser Ainmann trat an die Stelle der äbtischen Beamten und verkörperte so im Gegensatz zu den früheren „lendlin“ das nun geeinte „gemeine Land“ Appenzell, welches bald darauf auch sein eigenes Sigel führte³⁾), während früher jede Gemeinde ihr besonderes Sigel besass. Aus dieser Zeit datiert denn auch die Bezeichnung „Landammann“ als des Ammannes nicht mehr des einzelnen Amtes, sondern des ganzen Landes⁴⁾.

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 163 und 168; 1404 und 1406 war Conrad Kupferschmied von Schwyz, „lantammann ze den ziten ze Appenzell“. Wartmann Urk. Buch IV 790. Im Jahre 1407 finden wir einen Wernli Sepp von Schwyz als „Amman ze Appacell“. Wartmann Urk. Buch IV pag. 809.

²⁾ Im Jahre 1404 erscheint als Hauptmann ein Löry von Schwiz als Ammann ze Appacell. Siehe Ildefons von Arx, Reimchronik pag. 124.

³⁾ Zum ersten Mal nachweisbar in einer Urkunde von 1405: Ein aufrechter Bär in einem Feld mit Bienen in verschobenen Vier ecken. Zellweger Urk. Nr. 175. Früher führten die einzelnen appenzellischen Aemter einen auf allen Vieren gehenden Bären im Wappen. Es wird das symbolisch in Zusammenhang gebracht mit der Unterwerfung unter das Gotteshaus. In Bezug auf das appenzellische Landessiegel und die Siegel der Gemeinden Appenzell, Trogen, Herisau, Hundwil und Urnäsch siehe die Abhandlung von E. Schulthess: „Die Städte- und Landessiegel der Schweiz“, abgedruckt in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich“ Band IX pag. 117 ff.

⁴⁾ Siehe Note 1 oben.

So eröffneten denn die Appenzeller ihre Fehde, die für sie mit den Freiheitsschlachten bei Vögelinsegg und am Stoss im Jahre 1405 so glorreich endete. Doch es kam die Niederlage bei Bregenz; die Appenzeller sollten sich einem Schiedsspruche fügen. Das Land Appenzell sollte als Reichspfand dem Abte verbleiben und das Volk in das alte Untertanenverhältnis zurückkehren. Aber die Appenzeller, die nun 8 Jahre lang sich eines selbstherrlich freien Lebens gefreut hatten — sie verwalteten auch die hohe Gerichtsbarkeit¹⁾ — achteten diesen Spruch nicht. Vielmehr behaupteten sie ihre hart erkämpfte freie Stellung und suchten sich in ihr durch Bündnisse und Landrechte zu stärken. Den Urkunden zu entnehmen, besetzten die Appenzeller die Ammannstelle vom Jahre 1410 an durch einen Landsmann, denn in diesem Jahre finden wir einen Jakob Vässler als Ammann ze Appenzell²⁾.

Noch immer hatten es die Appenzeller mit dem Abte von St. Gallen nicht im Reinen. Immer noch war kein Entscheid über die Streitigkeiten mit dem Stifte gefallen. Den Appenzellern lag auch nicht viel daran, denn sie anerkannten gegenüber dem Kloster keine Verpflichtungen mehr; sie hielten dafür, sie hätten dessen Rechte mit dem Schwerte sich angeeignet. So war denn an eine gütliche Beilegung nicht zu denken. Endlich, am 6. Mai 1421 kam ein Schiedsspruch zustande, welcher unter anderm bestimmte: „Dagegen verbleiben die Appenzeller im ungeschmälerten Besitze der Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer im Kriege aufgeführten Letzimauern³⁾. Eine Bestätigung dieses Hoheitsrechtes erfolgte im Jahre 1466 durch die Verleihung des Blutbannes⁴⁾.

¹⁾ Zellweger Urk. Nr. 163.

²⁾ Wartmann Urk. Buch IV pag. 901.

³⁾ Zellweger Urk. Nr. 238 und Blumer Rechtsgeschichte I pag. 257.

⁴⁾ Urkunde im Archiv zu Appenzell; Zellweger Urk. Nr. 431.

Trotz dieser nun faktisch freien Stellung des Landes mussten sich die Appenzeller doch eine gewisse Vormundschaft gefallen lassen. So schickten ihnen die Eidgenossen in unruhigen Zeiten, wie es die 1430er Jahre wieder waren, einen Hauptmann, der sie nicht blos im Kriege anzuführen, sondern der auch im Frieden das Land nach aussen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu führen hatte¹⁾. So finden wir in den Urkunden dieser Periode oft den Hauptmann neben dem Ammann genannt. Dass der Hauptmann eine wichtige Stellung bedeutete, ersehen wir daraus, dass er bei Titulaturen oft an erster Stelle, und erst hinter ihm der Ammann genannt wurde²⁾.

Diese Schutzherrschaft der Eidgenossenschaft, die den Appenzellern zwar die Wahl des Ammanns überliess, diesem aber einen eidgenössischen Hauptmann an die Seite gab, hörte im Jahre 1513 mit dem Eintritt Appenzells als selbständiges Glied in die Eidgenossenschaft, auf. Erst im Jahre 1518 hatte sich das Land Appenzell gänzlich vom Gotteshaus St. Gallen befreit. Damit waren die letzten Spuren seiner Abhängigkeit beseitigt; es war „das Lobliche Land Appenzell von allen Fürsten und Herren frey, ledig und los worden³⁾.“

Eine kurze Spanne Zeit, 70 Jahre nur, dauerte die nach langen Kämpfen errungene selbständige, friedliche Regierung. Die Reformation hatte eine religiöse Spaltung

¹⁾ So war in den Jahren 1435 und 1436 Itel Reding der Jüngere von Schwiz, Hauptmann zu Appenzell; anno 1437 und 1438 ein Unterwaldner Hans Müller; siehe Zellweger Urk. Nr. 281.

²⁾ Anno 1404 Zellweger Urk. Nr. 163; anno 1405 Zellweger Urk. 178; 1438 finden wir die Titulatur: Hoptmann, Ammann und Rat zu Appenzell, Zellweger Urk. Nr. 300, ebenso 1468 Zellweger Urk. Nr. 445.

³⁾ Siehe Landbuch 1585 Vorrede pag. 6.

bewirkt; der Hauptort Appenzell mit seinen nächstgelegenen Bezirken, die „Innern Rhoden“ blieben katholisch, die äussern Rhoden traten zur evangelischen Konfession über, ohne dass indes dieser Zustand auf die Organisation der Regierung zunächst Einfluss gehabt hätte. Im Jahre 1579 erliess der Kirchhörerat von Appenzell ein Mandat, in dem er unter anderm denen drohte, die nach dem benachbarten Gais in die Kirche gehen, statt ins Dorf Appenzell¹⁾). Landweibel und Landschreiber sollten aufpassen, die Ungehorsamen aufschreiben und zur Busse anzeigen. Solche Plackereien und das Verhängen weiterer Verbote konnten das Feuer nur schüren, die Gegensätze nur verschärfen. Der Zustand wurde noch unleidlicher, als sich 1587 die Kapuziner, vom Nuntius in Luzern gesandt, dauernd in Appenzell niederliessen. Es hiess, wer nicht mit den Katholischen in die Kirche gehen wolle, solle auch nicht mit ihnen im Rate sitzen. Gehöre er einer alt eingesessenen Familie an, so möge er innert Monatsfrist in die äussern Rhoden ziehen, sei er aber ein Neuburger oder Hintersasse, so müsse er das Land verlassen, dürfe auch nicht in den äussern Rhoden geduldet werden. Begreiflich, dass sich die reformierten Ausserrhoder gegen ein solches Vorgehen aufliessen. Innerrhoden aber gab in keiner Weise nach. Es brachte die Sache vor die Tagsatzung. Langwierige Verhandlungen nahmen damit ihren Anfang. Am 27. April 1597 fand indessen noch eine gemeinsame Landsgemeinde statt, an welcher auffallenderweise sämtliche Landesämter mit Reformierten aus den äussern Rhoden besetzt und der aus der Kirchhöre vertriebene, von den „Herren“ in Appenzell bitter verhasste Seckelmeister Paulus Hirtenhauser in Gais zum Landammann gewählt wurde. Die

¹⁾ Mandatenbuch 1579—97 Fol. 1 Appenzell.

Tagsatzung in Baden, am 11. Mai 1597, brachte keine Verständigung zustande. Sie schlug nach gemeinsamer Beratung einige Vergleichsartikel vor, in denen es unter anderm hiess: Beide Teile (Innerrhoden und Ausserrhoden) sollen dem neuerwählten Landammann die gewöhnliche Huldigung leisten; die Besetzung der Aemter solle unverändert bleiben und Gericht und Recht nach alter Uebung verwaltet werden; auch sollen beide Teile in Zukunft bei Besetzung ihrer Regierung und der Aemter sich stets der Bescheidenheit befleissigen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Tagsatzungsmehrheit. Es war ein Sieg der katholischen Kirchhöre Appenzell, ein Sieg aber, welcher der Siegerin wie der Tagsatzung selbst in hohem Masse ungerecht erscheinen und die Befürchtung an neue Kämpfe aufkommen lassen musste. Aus diesem Grunde wurde ein Ausweg vorgeschlagen. Wenn diese Vergleichsartikel von der einen oder andern Partei nicht angenommen werden sollten, und eine Sonderung des Landes und der Regierung begehrt würde, so wolle man das, weil sie ohnehin schon einigermassen geteilt seien, ihrem Gutdünken anheimstellen; jedoch sollte dann eine solche Trennung nur den Sinn haben, dass sie nicht getrennt, sondern nur ein Ort heissen und sein sollen. Bei einer allfälligen Teilung solle jede Partei ihre Obrigkeit, Gericht und was dazu gehört, gemäss ihres Landes Freiheiten, Recht und Herkommen aufstellen. Mit diesem Entscheide kehrten die appenzellischen Abgeordneten heim. Am 2. Juni — die Tagsatzung hatte am 11. Mai stattgefunden — versammelten sich die „Ausserrhoder“ zu einer Landsgemeinde in Hundwil und beschlossen einstimmig, die Teilung des Landes vorzunehmen. Die „Innerrhoder“ entschieden sich am 7. Juni in gleicher Weise. Sie lehnten es zugleich ab, bis zur vollzogenen Teilung mit den ausserrhodischen Beamten

weiter zu tagen; sie gaben sich eine eigene Regierung mit eigenem Landammann. Damit war die tatsächliche Trennung vollzogen. Ein eidgenössisches Schiedsgericht entwarf den Landteilungsbrief. Dieser wurde von der Landsgemeinde der äussern Rhoden am 7. September einhellig genehmigt¹⁾.

Wie sich nun auf Grund dieser Landesteilung die Verwaltung und Regierung organisierte, das darzutun gehört in andern Zusammenhang.

Eine weitere Änderung in der Verwaltungsorganisation, ganz internen, friedlichen Charakters trat im Jahre 1647 lediglich aus praktischen Gründen ein, es war die *Sitterschranke*. Das Land Appenzell Ausser Rhoden wird durch den Sitterfluss in zwei Teile geschnitten, den Landesteil vor und denjenigen hinter der Sitter. Es wurden nun von genanntem Jahre an die Landesämter doppelt besetzt, indem jeder Landesbeamte vor der Sitter einen Vertreter gleicher Amtsbenennung hinter der Sitter hatte, wobei die Ausübung des Amtes alle zwei Jahre zwischen ihnen wechselte. Diese doppelt besetzten Aemter waren das Amt des Landammannes, des Statthalters, des Pannerherrn, des Seckelmeisters, des Landeshauptmanns und des Landesfähnrichs. Prinzipiell wurde diese Doppelregierung durch die Verfassung von 1858 aufgehoben. Näheres hierüber bedarf an anderer Stelle der Erwähnung.

Es hält schwer, in die Verwaltungsverhältnisse und Beamtenorganisation der ältesten Zeit einen klaren Einblick zu gewinnen. Die Ausführungen Johann Caspar Zellwegers über diese Materie sind überall begleitet von

¹⁾ Ueber die Geschichte der Landesteilung vergleiche Ritter Dr. Karl: Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597; ferner Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes Bd. III₂ S. 51 ff.

einem „es ist wahrscheinlich“, „es ist möglich“. — Die Appenzeller waren lange Zeit ein einfaches Hirtenvolk, das sich mit dem aus der äbtischen feudalen Zeit überlieferten Gewohnheitsrechte begnügte. Sie waren wohl gute Streiter, aber schlechte Schreiber. Wann *das erste geschriebene Landbuch* erschienen sein mag, ist fraglich. Wohl liegt ein Landbuch vor uns, das sein Herausgeber J. B. Rusch von 1409 datiert. Wohl mögen damals vereinzelte schriftlich fixierte Bestimmungen über Verwaltungs- und Beamtenwesen existiert haben, aber ein Zusammenfassen zu einem Landbuch fand jedenfalls erst später statt¹⁾). Dieses Landbuch ist denn auch die einzige Quelle, die uns mit Zuverlässigkeit etwelche Aufklärung zu geben im Stande ist über das Verwaltungs- und Beamtenwesen — soweit es in unserer Aufgabe liegt — im Lande Appenzell zur Zeit, da der heutige Kanton Appenzell begann, ein selbständiges Staatswesen zu bilden.

Grundlegend für das appenzell-innerrhodische Recht ist das *Landbuch von 1585*, das „silberne Buch“, wie es populär genannt wird. Dieses Landbuch wurde nach der konfessionellen Trennung von Appenzell I. Rh. fortgeführt, die ausserrhodischen Gemeinden aber legten sich, dieses innerrhodische Landbuch als Grundlage benutzend, ein eigenes, neues an. Es datiert von 1632 und enthält wichtige Neuerungen in Bezug auf Gewaltentrennung, resp. Gewaltenvereinigung. Eine Revision eben dieses 1632er Gesetzbuches im Jahre 1655 wurde von der Landsgemeinde 1660 stürmisch abgelehnt, weil, wie es heißt, die „Herren“ dieses Geschäft von sich aus unternahmen, ohne das Volk vorher anzufragen. Dennoch fand es bei den Behörden neben dem alten Landbuche von

¹⁾ Siehe Huber, Schweiz. Privatrecht Bd. IV, Seite 107, Anmerkung 34.

1632 Geltung und Anwendung. Diese Willkür der Obrigkeit, welche die vom Volke angenommene Verfassung ohne dessen Zustimmung mit neuen Artikeln erweiterte, musste zu Misständen führen. Man wusste bald nicht mehr, was Gesetz sei und was nicht und man fand es an der Zeit, Ordnung in die Sache zu bringen. Es geschah dies in der Weise, dass man beschloss, „aus drei Landbüchern eines zu machen“. So entstand das *Landbuch von 1747*. Auch jetzt noch machten sich zahlreiche Uebelstände im Verwaltungs- und Gerichtswesen bemerkbar und kaum 50 Jahre gingen vorüber, als die Masse des Volkes, durch die Freiheitsbestrebungen anderer Nationen in den 1790er Jahren für die Idee der Revision des Landbuches oder die bessere Sicherung seiner politischen Rechte gereift worden war und an der Landsgemeinde 1797 Landbuchrevision beschloss. Die Arbeit wurde unterbrochen durch eine neue, eidgenössische Ordnung, welcher die Jahrhunderte lang bestandene Organisation der Verwaltung weichen musste. Der Kanton Appenzell ging im neugebildeten Kanton Säntis auf. Neue Behörden, neue Beamte wurden geschaffen. Jeder Kanton hatte einen Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer, ein Kantonsgericht, jeder Distrikt einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht, jede Gemeinde einen oder mehrere Agenten.

Erst als im Jahre 1803 der Helvetik die Zeit der Mediation folgte, als an der obrigkeitlich bewilligten auserrhodischen Landsgemeinde die neue Landesverfassung, die Mediationsverfassung beschworen und Jakob Zellweger von Trogen zum regierenden Landammann gewählt wurde, da konnten sich die Appenzeller der Wiedergeburt ihres althergebrachten, demokratischen Regimenes freuen.

Mit dem Sturze Napoleons löste sich auch die von ihm der Schweiz gegebene Bundesverfassung und die

derselben untergeordnete Kantonsverfassung insoweit auf, als die Bundesbehörden auf Erneuerung und Abänderung beider drangen. Der Grosse Rat von Appenzell A. Rh. entsprach, indem er von sich aus im Juni 1814 *eine Verfassung* ausfertigte, dieselbe als gültige Verfassung des Landes der Tagsatzung vorlegte und sie dann archivierte. Aber mancherlei Abweichungen dieser Verfassung blieben manchen Ratsmitgliedern nicht unbemerkt und im Jahre 1816 beschloss der Rat, selbst Hand an die Verfassung zu legen und das Landbuch ohne Auftrag und Wissen der Landsgemeinde einer Revision zu unterstellen. Der Entwurf wurde noch im gleichen Jahre vollendet und den „Vorsteherschaften des Kantons“ mitgeteilt, „damit seinerzeit diese wichtige Angelegenheit auf eine den Umständen und Uebungen angemessene Weise zum endlichen Abschluss gebracht werden könne“. Eine hierauf durchaus vom Volke angeregte Revision des Landbuches wurde von der Landsgemeinde 1821 verworfen. Das Volk glaubte in seinem unverständigen Eifer mit der abermaligen Bestätigung des alten Landbuches von 1747 seine Rechte und Freiheiten wieder gesichert zu haben. Es ahnte nicht, dass trotz allem die volksfeindliche Verfassung von 1814 dennoch gültig sei und im eidgenössischen Archiv liegen bleibe und die Obrigkeit hielt es unter ihrer Würde, das Volk über die wahre Sachlage aufzuklären und es von der Notwendigkeit einer Revision zu überzeugen. Indessen wurde der Stand der Dinge allmälig doch aufgedeckt; die Regierung sah sich genötigt, die längst versäumten Schritte endlich zu tun. Polemische Schriften¹⁾ setzten die Gebrechen des alten Landbuches auseinander und tadelten das unerlaubte Vorgehen der Obrigkeit. Durch die im Jahre 1828 vorge-

¹⁾ „Der Rat am Falkenhorst“ von Dr. Titus Tobler, ferner Broschüren von Landshauptmann Nagel und Pfarrer Walser.

nommene Drucklegung des alten Landbuches von 1747 ward das Volk in den Stand gesetzt, die in demselben garantierten Volksrechte, die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Gesetzessammlung kennen zu lernen. Mehr und mehr wurde von weitblickenden Männern den Landleuten in der neu gegründeten Presse die grosse Bedeutung der Gewaltentrennung vor Augen geführt und die Vermischung der Gewalten, ihr Zusammenfluss in einer einzigen Behörde als einer der grössten Fehler der bestehenden Verfassung gerügt. Alle diese Faktoren bewirkten, dass die Landsgemeinde 1831 mit grosser Mehrheit Verfassungsrevision beschloss. Die Landsgemeinde des folgenden Jahres nahm die Verfassung mit Ausnahme weniger Artikel — worunter auch derjenige über Aufstellung eines Obergerichtes — an. Sonderbarerweise hatte der Grosse Rat bestimmt, dass die neue Verfassung im Falle der Annahme erst mit der nächsten ordentlichen Landsgemeinde in Kraft treten solle. Diese fatale Frist war den Gegnern der Verfassung willkommen. Sie waren nicht müssig, für ihre Sache Propaganda zu machen und in der Tat brachten sie es so weit, dass eine ausserordentliche Landsgemeinde am 3. März 1833 die noch nicht in Kraft getretene neue Verfassung verwarf und das alte Landbuch wiederum bestätigte. Aber die Revisionsfreunde liessen nicht ab, nochmals einen Versuch zu wagen und mit entschiedener Arbeit brachten sie es dahin, dass die Landsgemeinde im April 1834 sich für Revision aussprach. Die hiefür eingesetzte Revisionskommission sprach sich mit kaum zu entscheidender Mehrheit gegen die Aufstellung eines Obergerichtes, also gegen die Trennung der Gewalten in letzter Instanz aus, sodass einer der wichtigsten Vorzüge einer neuen Verfassung nochmals dahinfiel. Während der Dauer der 1834er Verfassung haben sich zwei Behörden, welche die Verfassung teils gar nicht, teils nur in untergeordneter

Stellung vorgesehen hatte, mit Macht ausgebildet; es sind dies die Regierung oder die Standeshäupter und das kantonale Verhöramt. Durch die neue Bundesverfassung von 1848 wurde die Kantonsverfassung in vielen Punkten ausser Kraft erklärt und andere Grundsätze fanden Geltung. Als daher diese Bundesverfassung in Kraft trat, erwartete das Volk eine entsprechende Änderung der kantonalen Verfassung mit Beibehaltung alles dessen, was sich teils seit Jahrhunderten, teils seit dem Bestande der 1848er Verfassung als gut bewährt hatte. In der Tat wurde bald eine Verfassungsrevision in Angriff genommen und die Landsgemeinde 1858 entschied sich mit grosser Mehrheit für Annahme des Verfassungsentwurfes. Wesentlich ist in dieser Verfassung die Trennung der Gewalten bei der obersten Instanz, die Schaffung eines Obergerichtes. Auch die Doppelbestellung der Landesämter vor und hinter der Sitter wurde prinzipiell abgeschafft.

Mit der Annahme der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 war auf's Neue eine Reihe von Bestimmungen der kantonalen Verfassung ungültig geworden. Aus diesen und andern Gründen nahm man mit Landsgemeindebeschluss von 1875 eine Revision in Angriff und im Oktober 1876 beschloss die Landsgemeinde die Annahme der Verfassung, welche heute noch in Kraft steht.

Vor Kurzem hat eine wichtige Frage den Impuls zu einer neuen Verfassungsrevision gegeben. Zur Zeit ist man mit dieser Aufgabe beschäftigt.

Es hat die Einleitung in Kürze orientiert über die früheste, neuere und neueste, mit der Geschichte so eng zusammenhängende verwaltungs- und verfassungsrechtliche Entwicklung des Landes Appenzell.

In den folgenden Abschnitten wenden wir uns zur Darstellung der Entwicklung und Funktion der eigentlichen Landesämter bis auf unsere Zeit.